

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR - Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	29.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln wählt als Nachfolger/in für Herrn René Schuch

.....

in den Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB).

Gemäß § 114 a Abs. 8 GO NW erfolgt die Wahl in den Verwaltungsrat grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren. Gehört die gewählte Person dem Rat der Stadt Köln an, endet die Amtszeit mit der Wahlzeit des Rates oder dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Köln; das Ratsmitglied übt sein Mandat im Verwaltungsrat der StEB bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes weiter aus.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat der Stadt Köln hatte in seiner Sitzung am 25.11.2004 im Rahmen der Neubesetzung des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Herrn René Schuch als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der StEB gewählt.

Herr Schuch hat mit Schreiben vom 15.12.2007 an den Oberbürgermeister, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der StEB, den Vorstand der StEB und die FDP-Fraktion sein Mandat im Verwaltungsrat der StEB mit Wirkung zum 31.12.2007 niedergelegt.

Aus diesem Grund wählt der Rat nun als Nachfolger für Herrn Schuch ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat der StEB.

Gemäß § 114 a Abs. 8 GO NW werden die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme des Vorsitzenden - für die Dauer von fünf Jahre gewählt. Handelt es sich jedoch um Personen, die dem Rat der Stadt Köln angehören, endet die Amtszeit mit der Wahlzeit des Rates oder dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Köln; die Ratsmitglieder üben ihr Mandat im Verwaltungsrat der StEB bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.